

Brüssel, den 8. Mai 2026
(OR. en)

8884/26

TRANS 272
FIN 629

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht
Nr. 02/2026 des Europäischen Rechnungshofs: „EU-
Verkehrsinfrastrukturen: Weitere Verzögerungen und einige
Kostensteigerungen, doch ein verstärkter Regelungsrahmen für die
Zukunft ist eingerichtet (Aktualisierung des Sonderberichts 10/2020 des
Europäischen Rechnungshofs)“
- Billigung

1. Der Europäische Rechnungshof (EuRH) hat am 19. Januar 2026 den oben genannten Sonderbericht veröffentlicht. Er enthält aktuelle Informationen über die wichtigsten Entwicklungen seit der Veröffentlichung des vorangegangenen Sonderberichts des EuRH aus dem Jahr 2020 über Verkehrsinfrastrukturen. In dem Bericht werden auch die Fortschritte überprüft, die die Kommission bei der Umsetzung der Empfehlungen des EuRH erzielt hat.
2. Gemäß der Regelung, die in den Schlussfolgerungen des Rates betreffend die Verbesserung des Verfahrens zur Prüfung der Sonderberichte des Rechnungshofs niedergelegt ist¹, hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter die Gruppe „Intermodaler Verkehr und Vernetzung“ am 28. Januar 2026 beauftragt, den Bericht gemäß dieser Regelung zu prüfen.
3. Daraufhin wurde der Sonderbericht am 2. Februar der Gruppe vorgelegt, und am 30. März wurde der erste Entwurf der Schlussfolgerungen des Rates geprüft.

¹ Dok. ST 7515/00 + COR 1.

4. Die Gruppe hat den vom Vorsitz erstellten überarbeiteten Entwurf² am 20. April erörtert. Nachdem die Delegationen in dieser Sitzung einige Textvorschläge vorgelegt hatten, wurde ein Verfahren der stillschweigenden Zustimmung zu dem endgültigen Entwurf eingeleitet, der von den Delegationen angenommen wurde. Die endgültige Fassung des Entwurfs von Schlussfolgerungen ist in der Anlage wiedergegeben.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, das in der Gruppe erzielte Einvernehmen zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, die in der Anlage wiedergegebenen Schlussfolgerungen des Rates auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt zu billigen.

² Dok. ST 7510/1/26 REV 1.

Entwurf von
Schlussfolgerungen des Rates zum
Sonderbericht Nr. 02/2026 des Europäischen Rechnungshofs:

„EU-Verkehrsinfrastrukturen:

Weitere Verzögerungen und einige Kostensteigerungen, doch ein verstärkter Regelungsrahmen für die Zukunft ist eingerichtet (Aktualisierung des Sonderberichts 10/2020 des Europäischen Rechnungshofs)“

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. NIMMT KENNTNIS von dem Sonderbericht Nr. 02/2026 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „EU-Verkehrsinfrastrukturen: Weitere Verzögerungen und einige Kostensteigerungen, doch ein verstärkter Regelungsrahmen für die Zukunft ist eingerichtet (Aktualisierung des Sonderberichts 10/2020 des Europäischen Rechnungshofs)“.
2. VERWEIST auf die Schlussfolgerungen des Rates³ vom 12. Oktober 2020 zum Sonderbericht Nr. 10/2020 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „EU-Verkehrsinfrastrukturen: Um Netzwerkeffekte planmäßig zu erzielen, bedarf es einer beschleunigten Umsetzung von Megaprojekten“.
3. WEIST DARAUF HIN, dass der Sonderbericht Nr. 02/2026 aktuelle Informationen über die Änderungen in Bezug auf die Kosten und geplante Fertigstellungsdaten von acht von der EU kofinanzierten grenzüberschreitenden Flaggschiff-Verkehrsinfrastrukturen (Transport Flagship Infrastructures, TFI) im TEN-V-Netz seit 2020 enthält, dass darin überprüft wird, inwieweit die Kommission die Empfehlungen des EuRH in Bezug auf die Aufsicht über die Fertigstellung der TFI umgesetzt hat, und dass das Potenzial des verstärkten Regelungsrahmens in der überarbeiteten TEN-V-Verordnung⁴ bewertet wird, um die im Sonderbericht Nr. 10/2020 festgestellten Probleme anzugehen.

³ Dok. ST 11749/20.

⁴ Verordnung (EU) 2024/1679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über Leitlinien der Union für den Aufbau des Transeuropäischen Verkehrsnetzes, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1153 und (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 (ABl. L, 28.6.2024, S. 1).

4. BETONT, wie wichtig TFI in Bezug auf den Mehrwert der EU sind, indem sie die Konnektivität verbessern, die wirtschaftliche Integration unterstützen und den Binnenmarkt stärken, und HEBT HERVOR, welche Bedeutung grenzüberschreitende Abschnitte, fehlende Verbindungsstücke und Verkehrsengpässe für die Fertigstellung des TEN-V-Kernnetzes haben.
5. HEBT die Fortschritte HERVOR, die dank der Bemühungen der Mitgliedstaaten mit Unterstützung der Kommission bei der Fertigstellung des TEN-V-Kernnetzes erzielt worden sind.
6. WEIST DARAUF HIN, dass die rechtzeitige Fertigstellung des TEN-V-Netzes im Einklang mit der überarbeiteten TEN-V-Verordnung für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt sowie die Verwirklichung der Klima- und Nachhaltigkeitsziele der Union von entscheidender Bedeutung ist.
7. WÜRDIGT die Anstrengungen der Mitgliedstaaten und der Kommission, grenzüberschreitende Fragen anzugehen, unter anderem durch die Richtlinie von 2021 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes⁵ sowie durch die Bestimmungen der überarbeiteten TEN-V-Verordnung, und RUFT DAZU AUF, die Genehmigungsverfahren weiter zu straffen, um administrative Engpässe zu vermeiden.
8. WEIST auf die inhärente Komplexität grenzüberschreitender Infrastrukturprojekte HIN, die eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten erfordern, sowie darauf, dass viele der geprüften Projekte voraussichtlich bis 2030 oder ungefähr zu diesem Datum abgeschlossen sein werden.
9. WEIST auf andere Faktoren HIN, die sich auf die rechtzeitige Durchführung von Verkehrsinfrastrukturprojekten auswirken, wie die Verwaltungskapazität der Projektträger und der Durchführungsstellen, und BEGRÜßT die Unterstützung der Kommission bei der Projektleitung.

⁵ Richtlinie (EU) 2021/1187 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) (ABl. L 258 vom 20.7.2021, S. 1).

10. BETONT, wie wichtig eine angemessene und vorhersehbare finanzielle Unterstützung für die rechtzeitige Durchführung großer Infrastrukturprojekte ist, und HEBT die Schlüsselrolle der EU-Finanzierungsinstrumente, insbesondere der Fazilität „Connecting Europe“, sowie die Bedeutung nationaler Investitionen HERVOR.
11. NIMMT KENNTNIS von den Ergebnissen des Sonderberichts in Bezug auf die Durchführung der geprüften Projekte und WEIST DARAUF HIN, dass es derzeit noch zu früh ist, die Wirksamkeit des verstärkten Regelungsrahmens in der überarbeiteten TEN-V-Verordnung zu bewerten; ERKENNT jedoch AN, dass der wirksame Einsatz der Instrumente des verstärkten Regelungsrahmens zur frühzeitigen Erkennung von Risiken und zu einer effizienteren Projektdurchführung beitragen kann.
12. SCHLIEßT sich großen Teilen der im Sonderbericht enthaltenen Bemerkungen der Kommission AN.
